

Richtlinie für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens

Richtlinie über die Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“

Erstversion gültig ab 01.08.2016

2. Version gültig ab 01.09.2018

3. Version gültig ab 01.02.2021

4. Version gültig ab 26.09.2022

Geltende Version ab 01.03.2025

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Einleitende Bestimmungen.....	3
3	Voraussetzungen für die Verleihung	3
4	Verfahren	6
5	Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung	7
6	Abstimmung und Beschlussfähigkeit.....	8
7	Verschwiegenheitspflicht.....	9
8	Entscheidung durch das Kollegium.....	9
9	Verleihung.....	9
10	Bezug zu anderen Regelwerken der Hochschule Campus Wien	9
A.	Anhang	11

1 Präambel

Gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ [Kurzform: FH-Prof./FH-Prof.in] ist § 10 Abs. 3 Z 9 FHG.

Zur Führung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ sind nur Personen berechtigt, denen der Titel durch das Kollegium zuerkannt wurde und die hauptberuflich die Funktion eines Mitglieds des Lehr- und Forschungspersonals ausüben. Die Funktion der Studienangabe gilt als besondere Funktion für ein Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals und unterliegt – wenn nicht besonders ausgewiesen – den gleichen Rahmenbedingungen für die Verleihung des FH-Prof.-Titels.

In den ersten Jahren der Tätigkeit an einem Fachhochschul-Studiengang führt der*die Lehrende den Titel „Fachhochschul-Lehrender/-Lehrende“. Bei Erfüllung aller unten angegebenen Kriterien kann der Titel „Fachhochschul-Professor/-Professorin“ durch das Kollegium verliehen werden.

Die Verleihung des Titels stellt eine besondere Auszeichnung für jene Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals dar, die sich durch ihr Engagement in unterschiedlichen Bereichen besonders dafür qualifiziert haben. Die Vergabe erfolgt bei Erfüllung formaler und qualitativer Kriterien, wie im Punkt 3 näher beschrieben, auf Empfehlung der Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung durch das Kollegium.

2 Einleitende Bestimmungen

- 2.1 Der Titel „FH-Professor/FH-Professorin“ ist ein Titel, der an ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Hochschule Campus Wien gebunden ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Titels. Gegen die negative Entscheidung des Kollegiums gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Antragstellung ist nach Ablehnung des Antrags durch das Kollegium frühestens nach zwölf Monaten möglich.
- 2.2 Scheidet jemand innerhalb von 36 Monaten nach Beschlussfassung über die Verleihung durch das Kollegium aus der hauptberuflichen Tätigkeit im FH-Sektor aus (ausgenommen Pensionierung), so ist er*sie nicht berechtigt, den Titel weiterhin zu führen. Andernfalls darf der Titel auf Lebenszeit geführt werden.
- 2.3 Wurde der Titel aufgrund von Angaben im Antrag und/oder in den angeschlossenen Unterlagen, die sich nachträglich als nicht zutreffend erweisen, verliehen, so ist der Titel durch das Kollegium – nach vorhergehender Prüfung des Sachverhaltes – abzuerkennen.
- 2.4 Tritt, wie unter Punkt 2.2 geregelt, der Fall ein, dass der Titel nicht mehr geführt werden darf bzw. wurde dieser durch das Kollegium aberkannt, so hat die Leitung des Kollegiums den Erhalter sowie die betreffende Person davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen und diese aus der offiziellen Liste des Rektorats über die Personen, denen die FH-Professur verliehen wurde, zu streichen.

3 Voraussetzungen für die Verleihung

Die Verleihung des Titels setzt eine sehr gute Gesamtbeurteilung des*der FH-Lehrenden voraus, wobei eine Bewertung nachfolgenden Kriterien stattfindet:

- a) Formale Kriterien
- b) Qualitative Kriterien

3.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Antragstellung erfüllt sein. Im Einzelnen sind dies:

3.1.1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Dazu zählen:

- a) Diplom-, Magister- bzw. Doktoratsstudien an Universitäten im Sinne der jeweiligen universitätsrechtlichen Regelungen
- b) Magister- bzw. Diplomstudiengänge an Hochschule für Angewandte Wissenschaften n im Sinne des Fachhochschulstudiengesetzes, BGBl I Nr. 1993/340 in der jeweils geltenden Fassung
- c) Bachelorstudien in Kombination mit Masterstudien an anerkannten Hochschulen im Gesamtausmaß von 300 ECTS-Punkten

Erläuterungen:

Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bzw. Hochschulen müssen jenen von österreichischen Universitäten bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften n gleichwertig sein.

Masterlehrgänge, die bis zum 31.08.2022 erfolgreich absolviert wurden, sind Masterstudien im Sinne der Richtlinie jedenfalls gleichgestellt.

*Masterstudien an sonstigen Bildungseinrichtungen, die vor 01.08.2016 begonnen wurden, können unter Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen durch den*die Antragsteller*in zur Überprüfung der Gleichwertigkeit im Rektorat eingereicht werden. Der*die Rektor*in entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen in Abstimmung mit der Kommission FH-Prof Titel über die Gleichwertigkeit.*

Ausbildungen, welche zum Ausbildungszeitpunkt der höchstmöglichen Ausbildungsstufe in der jeweiligen Profession entsprachen, sind einem Bachelorstudium gleichgesetzt. Umfassen die absolvierten Studien weniger als 300 ECTS Punkte, so kann die fehlende Differenz von maximal 30 ECTS Punkten durch weitere absolvierte Lehrgänge mit Abschlusszertifikat (Abschlussprüfung/Abschlussarbeit) als Äquivalent kompensatorisch herangezogen werden, um insgesamt 300 ECTS Punkte zu erreichen.

3.1.2 5.000 Stunden qualifizierte, facheinschlägige Berufstätigkeit in einem für die Tätigkeit an der Hochschule Campus Wien relevanten Berufsfeld nach Abschluss der akademischen Ausbildung mindestens auf Bachelor-Niveau. Eine facheinschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums an einer Universität oder nach Abschluss einer Ausbildung, welche zum Ausbildungszeitpunkt der höchstmöglichen Ausbildungsstufe in der jeweiligen Profession entsprach, wird ebenso anerkannt. Facheinschlägige Berufstätigkeit in der Forschung muss nach Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte erfolgt sein. Das geforderte Ausmaß der facheinschlägigen Berufstätigkeit muss außerhalb der Hochschule Campus Wien und außerhalb der Lehre erworben worden sein, kann aber parallel zum Anstellungsverhältnis an der Hochschule Campus Wien erfolgt sein. Von diesem Ausmaß an facheinschlägiger Berufstätigkeit kann abgesehen werden, wenn der*die Antragsteller*in habilitiert ist oder bereits 11 Jahre an der Hochschule Campus Wien als Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals tätig ist.

Erläuterungen:

Selbständige Tätigkeiten sind durch Sozialversicherungsauszug und der Plausibilisierung des damit verbundenen Ausmaßes der Arbeitszeit darzulegen.

*Die Relevanz der facheinschlägigen Berufstätigkeit für die Tätigkeit an der Hochschule Campus Wien ist von der antragstellenden Person – auch für disziplinfremde Personen nachvollziehbar – darzulegen. Ist diese für die Kommission aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht eindeutig festzustellen, kann die Kommission ein*e externe*r Gutachter*in mit der Beurteilung der Facheinschlägigkeit beauftragen.*

- 3.1.3 Hauptberufliche Tätigkeit als Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals an der Hochschule Campus Wien im Ausmaß von mindestens 30 Monaten. Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist eine wöchentliche vertragliche Verpflichtung von mindestens 24 Stunden zu verstehen.
- 3.1.4 Lehrtätigkeit von mindestens 20 Semesterwochenstunden (SWS) an der Hochschule Campus Wien
- 3.1.5 Hochschuldidaktische Aus- und/oder Fortbildung und/oder adäquate Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung im Ausmaß von mind. 60 Lehreinheiten, davon mind. 36 im engeren Feld der Hochschuldidaktik, mind. 12 im Bereich Gender & Diversity.
- 3.1.6 Aufrechtes Dienstverhältnis zur Hochschule Campus Wien.

3.2 **Qualitative Kriterien**

3.2.1 Die qualitativen Kriterien sind in folgende Teilbereiche gegliedert:

- a) Besondere Leistungen im Rahmen der Lehre
- b) Forschung und Entwicklung
- c) Facheinschlägige Publikationen und Veröffentlichungen
- d) Besondere Leistungen beim Aufbau, der Weiterentwicklung sowie Stärkung von FH-Studiengängen, -Lehrgängen, Departments oder hochschulweiter Projekte
- e) Internationalisierung

3.2.2 Hinsichtlich der qualitativen Kriterien ist ein Punkteverfahren vorgesehen, wobei zur Erlangung des Titels sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- > jeweils mindestens 2 Punkte in vier der unter Punkt 3.2.1 angeführten fünf Teilbereichen sowie
- > jedenfalls ein Punkt in der Kategorie „Lehre“ - Teilbereich „Gute Lehre“ (s. Anhang 2, Punkt B.1.5)
- > gesamt betrachtet die Erreichung von mindestens 12 Punkten (davon 8 Punkte durch Aktivitäten im Laufe der Beschäftigung als hauptberuflich Lehrende*r der Hochschule Campus Wien).

3.2.3 Bei Erfüllung eines Kriteriums (entspricht je einer Zeile der Tabelle im Anhang) wird ein Punkt vergeben. Bei mehrfacher Erfüllung eines Kriteriums können bis zu 2 Punkte pro Zeile vergeben werden.

3.2.4 Darüber hinaus kann für sonstige herausragende Leistungen, die keiner der oben angeführten Kategorien zugeordnet werden können, ein zusätzlicher Punkt vergeben werden. Dieser Punkt kann kompensatorisch einer Kategorie zugeordnet werden, um die erforderliche Punkteanzahl zu erreichen.

3.2.5 Die einzelnen Leistungen, die zur Erfüllung der Kriterien nachgewiesen werden, können jeweils nur einem Kriterium zugeordnet werden. Eine Mehrfachzuordnung ist damit ausgeschlossen.

- 3.2.6 Die geforderten Nachweise und die dafür zu vergebenden Punkte orientieren sich an der im Anhang beiliegenden Liste (Punktesystem für die Überprüfung der qualitativen Kriterien).¹

4 Verfahren

- 4.1 Der Antrag auf Verleihung des Titels ist vom Antragsteller* von der Antragstellerin zu initiieren. Der*die Antragsteller*in hat die vorgesetzte Stelle² über die geplante Einreichung in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Der Antrag samt Unterlagen ist von dem*der Antragsteller*in über die jeweilige Moodle Plattform einzureichen. Zur Einrichtung des entsprechenden Moodle-Kurses werden Antragsteller*innen gebeten, sich an das Rektorat zu wenden. Die Unterlagen sind eindeutig mit der jeweiligen Kriteriennummer gemäß Checkliste für Antragsteller*innen zu kennzeichnen.
- 4.3 Der*die Antragsteller*in hat dem Antrag anzuschließen:
- a) Eine Stellungnahme des*der Vorgesetzten des Antragstellers*der Antragstellerin, die Folgendes beinhaltet:
 - > Überprüfung der facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von 5.000 Stunden³ nach Abschluss der akademischen Ausbildung zumindest auf Bachelor Niveau (siehe Punkt 3.2.1)
 - > Stellungnahme zu den vom Antragssteller* von der Antragstellerin vorgelegten besonderen Leistungen zu den im Anhang angeführten qualitativen Kriterien (siehe Punkt 3.2.1)
 - b) Nachweis der Aus- und/oder Fortbildung im Ausmaß von mind. 60 Lehreinheiten (siehe 3.1.5)
 - c) Die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung des FH-Erhalters zum Antrag auf Verleihung der FH-Professur“,
 - d) einen Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 24 Std./Woche in den letzten 30 Monaten an der Hochschule Campus Wien (siehe 3.1.3),
 - e) die ausgefüllte „Checkliste für die Überprüfung der formalen und qualitativen Kriterien“, sowie
 - f) jene Unterlagen, auf deren Grundlage die Gesamtbeurteilung über den Antrag des Antragstellers*der Antragstellerin erfolgen soll⁴
- 4.4 Die Leitung des Kollegiums übermittelt den Antrag samt Unterlagen an den*die Vorsitzende*n der Kommission gem. Punkt 5.4, der*die den Antrag samt Beilagen auf die Erfüllung der formalen Kriterien überprüft und – bei Vorliegen dieser Kriterien – umgehend die erweiterte Kommission gem. Punkt 5.5 bildet. Danach ist der Antrag samt Unterlagen für die Mitglieder

¹ Es wird empfohlen, zeitnah zu der erbrachten Leistung die jeweilige Stelle um den entsprechenden Nachweis zu ersuchen bzw. die entsprechenden Bestätigungsformulare zu verwenden.

² Studiengangsleitung, Departmentleitung bzw. Leitung des Kollegiums

³ Dienstzeugnisse, ggf. Sozialversicherungsnachweis

⁴ Da die Mitglieder der Kommission nur auf Grund der vorgelegten Unterlagen entscheiden können, ist deren Vollständigkeit und Schlüssigkeit für das Verfahren essentiell

der erweiterten Kommission in den Sekretariaten des*der Vorsitzenden der Kommission und des Kollegiums zur Einsicht bereit zu stellen.

- 4.5 Über einen Antrag muss innerhalb von 4 Monaten ab dem Einlangen des vollständigen Antrages bei der Leitung des Kollegiums durch das Kollegium entschieden werden, wobei die Monate Juli und August nicht in diesen Fristenlauf einzurechnen sind. Kann in einem besonders gelagerten Fall diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Leitung des Kollegiums (nach Information durch den*die Vorsitzende*n der Kommission) den*die Antragsteller*in darüber umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.6 Sollten die eingereichten Unterlagen im Zuge der Erstsichtung von der ständigen Kommission als nicht vollständig bzw. nicht ausreichend aussagekräftig für die Beschlussfassung erachtet werden, verständigt der*die Vorsitzende die Antragsteller*in und fordert diese*n einmalig zur Nachbesserung auf. Die Zeit zwischen Nachbesserungsauftrag und Erbringen der Nachreichung unterbricht die in Punkt 4.5 definierte Frist des Verfahrens.

5 Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung

- 5.1 Zur Beurteilung der Anträge ist durch das Kollegium eine Kommission – im folgenden „ständige Kommission“ bezeichnet – einzurichten.

Die ständige Kommission besteht aus:

- > einer Vertretung der Studiengangsleitungen,
- > einer Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals und
- > einer Vertretung der Studierenden.

- 5.2 Die Mitglieder der ständigen Kommission werden aus dem Kreis der jeweiligen Kurie im FH-Kollegium durch das Kollegium mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Diese Mitglieder sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Departments kommen.
- 5.3 Die Funktionsperiode für die Vertretungen der Studiengangsleitungen und des Lehr- und Forschungspersonals beträgt jeweils vier Jahre, jene für die Vertretung der Studierenden ein Jahr.
- 5.4 Den Vorsitz in der ständigen Kommission sowie in der erweiterten Kommission führt die Vertretung der Studiengangsleitungen.
- 5.5 Für die Erarbeitung einer Empfehlung an das Kollegium über einen konkreten Antrag auf Verleihung des Titels „FH-Professor“/„FH-Professorin“ wird die ständige Kommission erweitert um:
- > die Studiengangsleitung jenes Studienganges, dem die*der Antragsteller*in überwiegend angehört
 - > eine*n Vertreter*in des Lehr- und Forschungspersonals aus dem jeweiligen Department, dem der*die Antragsteller*in überwiegend angehört sowie
 - > eine*n Vertreter*in der Studierenden aus dem jeweiligen Department, dem der*die Antragsteller*in überwiegend angehört

- 5.6 Diese Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Kollegiums sein. Der*die Vertreter*in der Studierenden muss aus dem Kreis der gewählten Jahrgangs- bzw. Studienvertretungen stammen. Die ständige Kommission erweitert gemäß Punkt 5.5. wird im Folgenden „erweiterte Kommission“ bezeichnet.
- 5.7 Handelt es sich bei einem Antrag auf Verleihung der FH-Professur um den Antrag eines Mitglieds der ständigen Kommission, so ist das jeweilige gewählte Ersatzmitglied in die ständige Kommission einzuberufen.
- 5.8 Handelt es sich bei einem Antrag auf Verleihung der FH-Professur um den Antrag einer Studiengangsleitung, so ist in die erweiterte Kommission eine andere Studiengangsleitung desselben Departments bzw. nach Möglichkeit die Departmentleitung zu entsenden.
- 5.9 Handelt es sich bei einem Antrag auf Verleihung der FH-Professur um den Antrag einer Departmentleitung, so ist in die erweiterte Kommission eine andere Departmentleitung zu entsenden.
- 5.10 Zu Beginn der Sitzung der erweiterten Kommission bestimmt der*die Vorsitzende ein Kommissionsmitglied für die Protokollführung.
- 5.11 In besonders gelagerten Fällen kann der*die Vorsitzende auch andere Personen der FH Campus Wien, die mit den zu beurteilenden Lehr- und Forschungstätigkeiten vertraut sind, als Auskunftspersonen zu den Beratungen hinzuziehen. Diese Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

6 Abstimmung und Beschlussfähigkeit

- 6.1 Bei Verhinderung eines Mitgliedes der erweiterten Kommission hat der*die Vorsitzende das Ersatzmitglied für den*die verhinderte*n Kurienvvertretung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der erweiterten Kommission anwesend sind und mindestens 2 davon Mitglieder der ständigen Kommission sind.
- 6.2 Die erweiterte Kommission fasst ihre Beschlüsse (Empfehlung/ Nicht-Empfehlung an das FH-Kollegium auf Verleihung des Titels) mit einfacher Mehrheit, wobei im Fall der Stimmengleichheit die*der Vorsitzende entscheidet.
- 6.3 Jedes Mitglied der erweiterten Kommission kann für den Fall, dass es ein Abstimmungsergebnis nicht billigt, verlangen, dass sein Einspruch samt Begründung in das Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll der Sitzung samt Beschluss ist vom*von der Vorsitzende*n und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben, an die Leitung des Kollegiums sowie an die Mitglieder der erweiterten Kommission zu übermitteln und vom Rektorat zu archivieren.
- 6.4 Sollten die eingereichten Unterlagen von der erweiterten Kommission als nicht ausreichend aussagekräftig für die Beschlussfassung erachtet werden, verständigt der*die Vorsitzende den*die Antragsteller*in und fordert diese*n einmalig zur Nachbesserung auf. Der Nachbesserungsauftrag hat die Klarstellung einzelner eingereichter Punkte zum Ziel. Die Einreichung zusätzlicher, bisher nicht im Antrag enthaltener Leistungen ist nicht vorgesehen. Die Zeit zwischen Nachbesserungsauftrag und Erbringen der Nachreichung unterbricht die in Punkt 4.5 definierte Frist des Verfahrens.

7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der ständigen und der erweiterten Kommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über den Antrag, den Inhalt der vorgelegten Unterlagen sowie über die geführten Diskussionen und Beratungen samt Abstimmungsverhalten.

8 Entscheidung durch das Kollegium

- 8.1 Das Protokoll der Sitzung der erweiterten Kommission ist nach Möglichkeit dem Kollegium im Zuge der Aussendung der Agenda der Kollegiumssitzung zu übermitteln, spätestens aber in der Sitzung selbst zur Kenntnis zu bringen. Das Kollegium nimmt die Empfehlung der erweiterten Kommission formell zur Kenntnis und entscheidet über die Verleihung.
- 8.2 Die Leitung des Kollegiums hat bei festgestellten Verfahrensmängeln das Recht, unverzüglich Verbesserungsaufträge an die erweiterte Kommission zu erteilen oder das Verfahren neu durchführen zu lassen.
- 8.3 Bis zur Bekanntgabe der formellen Entscheidung durch das Kollegium sind seine Beratungen und Entscheidungen vertraulich zu behandeln.
- 8.4 Der Antrag (samt beigelegten Unterlagen), Protokoll und Beschluss der erweiterten Kommission (gem. Punkt 6.2 und 6.3) sowie das die Entscheidung dokumentierende Protokoll des FH-Kollegiums ist im Rektorat zu archivieren.
- 8.5 Das Ergebnis der Entscheidung im Kollegium ist dem*der Antragsteller*in und dem FH-Erhalter durch die Leitung des Kollegiums schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 8.6 Bei Ablehnung des Antrags durch das Kollegium ist dem*der Antragsteller*in Einsicht in die Entscheidungsgrundlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Einsicht einzuräumen.

9 Verleihung

Nach einer positiven Entscheidung des Kollegiums wird die Verleihung des Titels „FH-Professor“ bzw. „FH-Professorin“ durch die Leitung des Kollegiums vorgenommen und der Name der betreffenden Person in die offizielle Liste des Rektorats über die Personen, denen die FH-Professur verliehen wurde, aufgenommen.

10 Bezug zu anderen Regelwerken der Hochschule Campus Wien

- 10.1 Die Ausschreibung von Positionen für hauptberuflich Lehrende kann unter Hinweis auf die Option einer möglichen Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ erfolgen, sofern die Besetzung einer Dauerstelle angestrebt wird. Im Zuge des Bewerbungsgespräches ist der*die Stellenbewerber*in jedoch über die Bedingungen der Titelverleihung in Kenntnis zu setzen. Aus einer entsprechenden Formulierung in der Ausschreibung kann kein Recht auf die Titelverleihung abgeleitet werden.
- 10.2 Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, denen das Führen des Titels „FH-Professor“ bzw. „FH-Professorin“ auf Grund von Regelungen anderer Hochschule für Angewandte Wissenschaften verliehen wurde, erhalten die entgeltliche Gleichstellung mit FH-Professor*innen nach dieser Richtlinie erst bei Erfüllung der hier genannten Kriterien. Diese sind auf Antrag durch die Kommission zu überprüfen und das Ergebnis ist der Personalabteilung sowie dem*der Antragsteller*in zu übermitteln.

Sonderbestimmungen COVID-19 für Anträge, die im Studienjahr 2020/2021 eingereicht werden:

Bedingt durch COVID-19 mussten seit März 2020 (internationale) Tagungen und physische internationale Mobilitäten abgesagt werden. Dieser Umstand betrifft die Kategorie B.3.3 (Plenumsvorträge bei fach einschlägigen Tagungen) und die Kategorie B.5 (Internationalisierung). Bei Einreichungen im Studienjahr 2020/2021 werden daher bei abgesagten Tagungen angenommene Vorträge, die vorgelegt werden, gleichartig wie gehaltene Vorträge gewertet (B.3.3 und B.5.1). (Physische) Mobilitäten, die im Sommersemester 2020 vereinbart waren, sowie internationale Tagungen, die organisiert, aber abgesagt werden mussten, gelten als durchgeführt (B.5.2, B.5.4.).

Übergangsbestimmungen:

Diese Richtlinie wurde vom Kollegium in seiner Sitzung am 13.01.2021 beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab dem 01.02.2021. Bis inklusive 31.05.2021 kann noch wahlweise nach der bisher gültigen Richtlinie vom (in Geltung seit dem 01.09.2018) eingereicht werden. Anträge, die ab dem 01.06.2021 eingereicht werden, unterliegen ausschließlich dieser Richtlinie.

Die Antragstellung zur Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ gemäß der vorliegenden Richtlinie ist nur für Mitarbeiter*innen, die sich bereits vor dem 01.08.2024 in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Hochschule Campus Wien befunden haben möglich. Ein Antrag muss spätestens bis zum 31.07.2029 eingebracht werden. Eine Antragstellung nach dem 31.07.2029 ist unzulässig.

A. Anhang

zur Richtlinie für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens
(Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“)

Alle Antragsteller*innen werden dringend ersucht alle Unterlagen übersichtlich und gut verständlich so aufzubereiten, dass auch Personen, die den*die Antragsteller*in und deren fachliche Einbettung nicht kennen, auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine einfache Überprüfung vornehmen können.

ANHANG 1: Erforderliche Unterlagen für den Nachweis der formalen Kriterien

A	Formale Prüfbereiche	Mindestanforderung	Nachweis	Bezug zur Richtlinie
A.1.1	Lebenslauf		Kurzdarstellung v. Ausbildung, Berufspraxis, fachlichem Schwerpunkt an einem FH-StG	
A.1.2	Abgeschlossene/s akademische/s Studium/Studien		z.B. Abschlussurkunde, Sponsionsbescheid, ... Bei Masterlehrgängen auch Bachelorurkunde oder entsprechende postsekundäre Abschlussurkunde	3.1.13.1.2
A.1.3	Praxiserfahrung	mind. 5.000 Stunden	1. Tabellarische Auflistung der Dienststellen mit jeweiligem Arbeitsausmaß (Stunden) und Summe gesamt sowie entsprechende Nachweise (z.B. Firmenzeugnis, Dienstvertragsauszug, Sozialversicherungsauszug, ...) 2. Stellungnahme des*der Antragsteller*in: Darstellung der Relevanz der angeführten Tätigkeiten für die eigene Tätigkeit an der FH Campus Wien	3.1.2
A.1.4	Dauer und Ausmaß der Beschäftigung	Nachweis hauptberuflicher Tätigkeit als Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals (im Jahresschnitt mind. 24 Std. vertragliche Verpflichtung durch 30 Monate/2,5 Jahre) Mindestens 20 SWS Gesamt-Lehrtätigkeit in dieser Zeit an der Hochschule Campus Wien	Erklärung des FH-Erhalters	3.1.3 3.1.4
A.1.5	Hochschuldidaktische Aus- und/oder Fortbildung bzw. Aus-/Fortbildung im Bereich der Erwachsenenbildung	mind. 60 Lehreinheiten, davon mind. 36 in der Hochschuldidaktik und mind. 12 im Rahmen von Gender und Diversity Management	Zeugnisse, Teilnahmebestätigungen	3.1.5

ANHANG 2: Punktesystem für die Überprüfung der qualitativen Kriterien

B.1 Lehre		Mindestanforderung	Nachweis
B.1.1	Externen Preis für Lehrkonzept erhalten (z.B. Teaching Award, Ars Docendi)	1 Preis	Lehrkonzept sowie Nachweis über Verleihung
B.1.2	Im Rahmen eines hochschuldidaktischen Call for Papers eine Publikation eingebracht oder bei einem hochschuldidaktischen Kongress ein Lehrkonzept vorgestellt	1 Lehrkonzept	Lehrkonzept sowie Nachweis der Vorstellung (z.B. Programm oder Bestätigung des Organisators*der Organisatorin), durch Unterschrift anerkannt durch VR Lehre
B.1.3	Lehrkonzept im Rahmen einer fachbereichsübergreifenden Veranstaltung der Hochschule Campus Wien vorgestellt (z.B. HD-Circle)	1 Lehrkonzept	Lehrkonzept sowie Nachweis der Vorstellung (z.B. Programm oder Bestätigung des Organisators*der Organisatorin)
B.1.4	HD-Zertifikat des Teaching Support Centers erlangt	Vollständiges Zertifikat	Teilnahmebestätigung
B.1.5	Pflichtpunkt gem. 3.2.2: Gute Lehre	Mind. 5 Evaluierungsergebnisse, möglichst große Streuung der Lehrformen. Die vorgelegten Evaluierungsergebnisse weisen eine Bewertung von mind. 80 % auf. Pflichtpunkt (siehe 3.2.2) , max. 1 Punkt möglich	Evaluierungsergebnisse der LV der letzten 5 Jahre, sowie eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der*des Vorgesetzten
B.1.6	Extern gefördertes Lehrprojekt geleitet und durchgeführt	1 Lehrprojekt	Kurzbeschreibung des Projektes und bei mehreren Projekt-Teilnehmer*innen Beschreibung und Ausmaß (in h) der eigenen Leistung im Projekt, sowie ein geeigneter Nachweis/Bestätigung.
B.1.7	Strukturelle Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Lehre im Studiengang/Department/an der FH gesetzt	1 Maßnahme	Darstellung der strukturellen Maßnahme. (Beschreibung und Einbettung in Studiengang/Department/FH und der eigenen Leistungen und Ausmaß (in h)) Bestätigung des*der Vorgesetzten in Abstimmung mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
Summe Lehre			

Erläuterungen:

Strukturelle Maßnahmen sind nachhaltig und nicht an die Person gekoppelt, sondern können als Modell auch an andere Personen/Studiengänge/Departments übertragen und angewendet werden.

B.2 Forschung und Entwicklung		Mindestanforderung	Nachweis
B.2.1	Eingebrachte Anträge / Angebote für extern finanzierte F&E Projekte welche nicht angenommen wurden	2 Anträge/Angebote	Kurzbeschreibung des Projektes/Erfindung/Patents und Bestätigung der Einreichung/Ab- lehnung/Mitarbeit/Genehmigung
B.2.2	Eingebrachte Anträge / Angebote für extern finanzierte F&E Projekte welche angenommen wurden	1 Projekt über 50.000 € oder 2 Projekte zu jeweils weniger als 50.000 €	Bestätigung Vize rektor*in F&E
B.2.3	Eingereichte Dienst-erfindungen oder genehmigte Patente	1 Dienst-erfindung/Patent	Beschreibung des eigenen Anteils (Umfang/Inhalt)
B.2.4	Leitung von extern finanzierten F&E-Projekten	1 Projekt	

B.2.5	Mitarbeit an extern und intern finanzierten F&E-Projekten	3 Projekte	
B.2.6	Leitung von anschubfinanzierten F&E Projekten	3 Projekte	
B.2.7	Strukturelle Maßnahmen zur Förderung von F&E im Studiengang / Department / an der FH gesetzt	1 Maßnahme	Darstellung der strukturellen Maßnahme. (Beschreibung und Einbettung in Studiengang/Department/FH und der eigenen Leistungen und Ausmaß (in h)) Bestätigung der*des Vorgesetzten in Abstimmung mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
B.2.8	Extern geförderte F&E-Projekte vor der Zeit an der FH geleitet	1 Projekt über 50.000 € oder 2 Projekte zu jeweils weniger als 50.000 €	Plausibel und leicht nachvollziehbar dargelegt
	Summe Forschung und Entwicklung		

Erläuterungen:

- > Die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten gilt nicht als F&E-Projekte im Sinne dieser Richtlinie
- > Hinweis zu Punkten B.2.1 – B.2.7: Es werden ausschließlich Projekte im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Hochschule Campus Wien berücksichtigt
- > Hinweis zu Punkt B.2.2: Als Projektvolumen verstehen sich nur Drittmittel, d.h. exklusive Eigenanteile und exklusive Anteile der Projektpartner*innen
- > Hinweis zu Punkt B.2.3: Inklusive Dienstleistungen, die nicht von der Hochschule Campus Wien aufgegriffen wurden"
- > Hinweis zu B.2.6: Publikationsschecks gelten nicht als anschubfinanzierte F&E Projekte
- > Die Bestätigungen durch Vizerektor*in F&E können gesammelt durch eine Unterschrift erfolgen
- > Strukturelle Maßnahmen sind nachhaltig und nicht an die Person gekoppelt, sondern können als Modell auch

B.3 Publikationen / Veröffentlichungen		Mindestanforderung	Nachweis
B.3.1	Fachartikel:		
	Erstautor*in - peer reviewed	1 Fachartikel	Vorlage der Publikation und Nachweis des Peer Reviews
	Co-Autor*in - peer reviewed	1 Fachartikel	
	Erstautor*in - andere Publikationen	2 Fachartikel	Vorlage der Publikation
	Co-Autor*in - andere Publikationen	3 Fachartikel	
B.3.2	Fachbuch / Lehrbuch:		
	Alleinautor*in	1 Fach-/Lehrbuch	Vorlage der Buches, Alternative: Titelseite, Impressum, Abstract und Inhaltsverzeichnis
	Co-Autor*in	1 Fach-/Lehrbuch	
	Herausgeber*in	3 Fach-/Lehrbücher	
B.3.3	Plenumsvorträge bei fach einschlägigen Tagungen	3 Vorträge	Bestätigung des Veranstalters, Programmfolder, Abstract
B.3.4	Strukturelle Maßnahmen zur Förderung von Publikationen im Studiengang / Department/ in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften gesetzt	1 Maßnahme	Darstellung der strukturellen Maßnahme. (Beschreibung und Einbettung in Studiengang/Department/FH und der eigenen Leistungen und Ausmaß (in h)) Bestätigung der*des Vorgesetzten in Abstimmung mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
	Summe Publikationen / Veröffentlichungen		

Erläuterungen:

- > „peer reviewed“: Über die Veröffentlichung des Artikels entscheidet ein externes Expert*innengremium aus dem Fachbereich.

> Strukturelle Maßnahmen sind nachhaltig und nicht an die Person gekoppelt, sondern können als Modell auch an andere Personen/Studiengänge/Departments übertragen und angewendet werden.

B.4 Weiterentwicklung / Stärkung eines Studienprogramms⁵ / Departments/ der FH		Mindestanforderung	Nachweis
B.4.1	Mitarbeit bei der Entwicklung und Weiterentwicklung eines Studienprogramms	2 Mal Mitglied einer Studienprogrammkommission oder eines Entwicklungsteams	Seite des eingereichten Curriculums - Entwicklungsteam - vorlegen. Nur als Angehörige des Kernentwicklungsteams bzw. wenn ein großes Aufgabenpaket erledigt wurde, Beschreibung der Leistung und etwaiges Ausmaß der h, Ausdruck von Curriculumsantrag "Entwicklungsteam"
B.4.2	Leitung eines Entwicklungsteams (Curriculumsentwicklung und Interne Verlängerung)	1 Entwicklungsteamleitung	Bestätigung durch den*die Vorgesetzte*n
B.4.3	Implementierung eines neuen / überarbeiteten Curriculums (insbes. Studien- und Lehrgangsleitungen)	1 Implementierung	gilt nicht für Implementierung von Lehrveranstaltungen oder Modulen, sondern für die Implementierung des gesamten Curriculums, Bestätigung durch die Departmentleitung
B.4.4	Längerfristige Mitarbeit in strategisch bedeutsamen Projekten des Studiengangs, des Departments / der Fachhochschule	3 Projekte (Grundvoraussetzung: Mitarbeit mind. ein Jahr)	Kurzbeschreibung des Projektes und bei mehreren Projekt-Teilnehmer*innen Beschreibung und Ausmaß (in h) der eigenen Leistung im Projekt, sowie ein geeigneter Nachweis/Bestätigung
B.4.5	Mitarbeit in FH-weiten Gremien und Arbeitskreisen	2 Gremien / Arbeitskreise in den letzten 2 Jahren	Kurzbeschreibung der Aufgabe/Zielsetzung, Beschreibung und Ausmaß (in h) der eigenen Leistung, sowie ein geeigneter Nachweis/Bestätigung
B.4.6	Vertretung des Studiengangs / Departments durch Mitarbeit in relevanten externen fachspezifischen Gremien und Netzwerken	Mitarbeit im Mindestausmaß von 18 Monaten	
Summe Weiterentwicklung Studiengang			

Erläuterungen:

- > Punkt B.4.5 - Mitarbeit in FH-weiten Gremien und Arbeitskreisen: Es gelten ausschließlich Aktivitäten die außerhalb der Funktion zusätzlich getätigt wurden. Das Gremium/Arbeitskreis muss längerfristig eingesetzt sein. Arbeitspakete müssen bearbeitet worden sein. Beschreibung Dauer, Arbeitsaufwand in h (Die Teilnahme an einer oder zwei Sitzungen ist zu wenig)
- > Strukturelle Maßnahmen sind nachhaltig und nicht an die Person gekoppelt, sondern können als Modell auch an andere Personen/Studiengänge/Departments übertragen und angewendet werden.

B.5 Internationalisierung		Mindestanforderung	Nachweis
B.5.1	Aktive Teilnahme (Tagungsbeiträge) an internationalen Tagungen	3 Beiträge	Bestätigung des Veranstalters, Programmfolder, Abstract
B.5.2	Inhaltliche Organisation einer internationalen Tagung	1 internationale Tagung	Kurzbeschreibung der Aufgaben/Rolle, Beschreibung und Aus-

⁵ Studienprogramm = Studiengang und Lehrgang; der Begriff Studiengangsleitung wird synonym auch für Lehrgangsleitung verwendet

B.5.3	Koordination / Mitarbeit in einem internationalen drittmittelgeförderten Projekt (z.B. Erasmus+, MA 23 Internationalisierungsprojekte) Projekt mit Relevanz für den Studiengang/ das Department /die FH	1 Koordination oder 3 mal Projektmitarbeit	maß (in h) der eigenen Leistung, sowie ein geeigneter Nachweis/Bestätigung
B.5.4	Lehrendenmobilität im Ausland im Rahmen von Hochschulkooperationen (z.B. ERASMUS+)	Lehrenden Mobilität im Rahmen von 3 Auslandsaufenthalten	Geeignete Bestätigung (z.B. Erasmus-Bestätigungen, ...)
B.5.5	Strukturelle Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung im Studiengang / am Department/ an der Fachhochschule (z.B. Steigerung von Mobilitätszahlen, Steigerung virtueller Mobilität im Studiengang, deutliche Steigerung englischsprachiger Lehrveranstaltungen)	1 Maßnahme	Darstellung der strukturellen Maßnahme. (Beschreibung und Einbettung in Studiengang/ Department/FH und der eigenen Leistungen und Ausmaß (in h)) Bestätigung der*des Vorgesetzten in Abstimmung mit dem zuständigen Rektoratsmitglied
B.5.6	Konzeption und Umsetzung innovativer internationaler Lehr- und Lernumgebungen oder Mobilitätsformate, (z.B. virtual exchange, international classroom, international weeks, blended mobility)	1 Maßnahme und Verleihung des „Go International! - Internationalisierungsaward der Hochschule Campus Wien“ (International Office/Rektorat)	Kurzbeschreibung der Aufgabe/Zielsetzung, Beschreibung und Ausmaß (in h) der eigenen Leistung, sowie Nachweis über Erhalt des „Go International! - Internationalisierungsaward der Hochschule Campus Wien“
Summe Internationale Aktivitäten			

Erläuterungen:

- > Strukturelle Maßnahmen sind nachhaltig und nicht an die Person gekoppelt, sondern können als Modell auch an andere Personen/Studiengänge/Departments übertragen und angewendet werden.

Sonderleistungen		Nachweis
Zusatzpunkt für besonders herausragende (FH-relevante) Aktivitäten, die den oben genannten Kategorien nicht zugeordnet werden können		Darstellung (1-2 Seiten) der Aktivität und ihrer Bedeutung für die Hochschule, Bestätigung durch ein Mitglied der Hochschulleitung
Summe Sonderleistungen		
Gesamtsumme		

Erläuterungen:

- > Sonderleistungen: In der Darstellung ist insbesondere auf die FH-Relevanz einzugehen und zu beschreiben, inwiefern die beschriebene Tätigkeit als „herausragend“ einzustufen ist.
- > Die Aneinanderreihung einzelner Leistungen muss im Gesamtbild als „herausragend“ betrachtet werden können.